

Teilrevision Polizeigesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 3 Aufgaben der Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p> <p>a) die Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt,</p> <p>b) die Verhinderung von Straftaten,</p>	<p>¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts,</p> <p>d) der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht,</p> <p>e) die Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen,</p> <p>f) die Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen,</p> <p>g) der Betrieb von Notrufzentralen,</p> <p>h) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,</p> <p>i) die Aufsicht über private Sicherheitsdienste.</p> <p>k) die Anordnung von Rayonverboten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam gemäss den Art. 4–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ¹⁾ sowie die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss</p>	<p>k) __die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 ²⁾ ₁</p>			

¹⁾ SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 ¹⁾.</p> <p>² Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen von mehrjährigen Vereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung qualifizierte und definierte polizeiliche Aufgaben der Gemeinden.</p>	<p>l) <u>die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007</u> ³⁾.</p> <p>³ <u>Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Bewilligungen gemäss Absatz 1 lit. I durch Verordnung.</u></p>			
<p>§ 48 Rechtsschutz; Allgemeines</p> <p>¹ Betroffene Personen können gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde</p>				

¹⁾ SR [120](#)

²⁾ SR [120](#)

³⁾ SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>erheben.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.</p>	<p>^{1bis} <u>Gegen Bewilligungsentscheide gemäss Art. 3a des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen können die betroffenen Klubs Beschwerde erheben.</u></p>			
<p>§ 48^{bis} Rechtsschutz; Besonderes</p> <p>¹ Gegen Massnahmen gemäss den Art. 4–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann die betroffene Person Beschwerde bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht als einziger und letzter kantonaler Instanz erheben.</p>	<p>¹ Gegen Massnahmen gemäss den Art. <u>3b</u>–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann die betroffene Person Beschwerde bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht als einziger und letzter kantonaler Instanz erheben.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			